Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pragmatis GmbH

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte Beratungen und Reparaturen.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller.

1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S. v. § 310 Abs. 1 BGB.

1.5 Als Produkte bezeichnen wir sowohl Softwarenutzungsrechte, Lizenzrechte, Software und Softwarelösungen aus eigener Entwicklung oder Entwicklungen Dritter, soweit diese nicht vertragliche Vereinbarungen direkt oder indirekt mit dem Besteller eingegangen sind, als auch Hardware und Dienstleistungen der Mitarbeiter und zugeordneter Personen im Dienstleistungssektor (Installation, Wartung, Schulung etc.).

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich bis zu unserer endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend, es sei denn, wir haben im Einzelfall etwas anderes schriftlich erklärt. Unser Schweigen auf ein Angebot des Bestellers, welches uns auf Grund unseres unverbindlichen Angebots zugeht, ist nicht als Annahme des Angebots des Bestellers zu werten.

2.2 Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten sind nur ungefähr, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der Produkte behalten wir uns vor, sofern der Vertragsgegenstand keine für den Besteller unzumutbare Änderung erfährt.

3. Preise und Zahlung

3.1 Ist nichts Besonderes vereinbart, so gelten in allen Bereichen die Preise der jeweils gültigen Preisliste, das gilt auch für zu vergütende Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten. Wegezeiten gelten als Arbeitszeiten. In den Preisen nicht enthalten sind Kosten für Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle und die jeweils fällige Umsatzsteuer zur Zeit der Rechnungsstellung, welche der Besteller zusätzlich an uns zu zahlen hat.

3.2 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, sind Zahlungen ab Rechnungslegung sofort ohne jeden Abzug fällig. Dies gilt nicht, soweit für die Fälligkeit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Abnahme erforderlich ist, in diesem Fall wird die Zahlung mit der Abnahme fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.3 Soweit keine entgegenstehenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt Verzug 30 Tage nach Fälligkeit ein. Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren gesetzlichen Zinssatzes oder eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.4 Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und ohne Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage und Protesterhebung; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Nach Annahme der Wechsel sind wir berechtigt, diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Landeszentralbank verweigert wird.

3.5 Die Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber unseren Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Besteller aus weiteren Vertragsverhältnissen – auch im Rahmen eines Kontokorrents – ist ausgeschlossen.

3.6 Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte entsprechend Nr. 6 dieser Bedingungen zurückzuholen oder bereitgestellte Dienstleistungen zu sperren. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware an uns oder an einen beauftragten Dritten herauszugeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit gesetzlich

Beispiel AGB

nichts anderes bestimmt ist. Wir sind ferner berechtigt, sämtliche – auch gestundete Forderungen – sofort fällig zu stellen.

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahme, Verzug

4.1 Die Lieferung von Software erfolgt in der Regel durch Installation beim Besteller, durch Versand als CD-ROM, durch Zustellung als Email oder durch Bereitstellung auf einem Server, von dem sich der Besteller die Software herunterladen kann. Sämtliche Kosten der Lieferung sind vom Besteller zu tragen. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe an den Fremdversender. Bei Eigenlieferung erfolgt der Gefahrenübergang bei Übergabe.

4.2 Leistungs- und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Festtermine gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Sie werden eingehalten, wenn wir bis zum Ablauf das Produkt versandt oder dem Besteller die Versandbereitschaft bzw. Installationsbereitschaft mitgeteilt haben. Nimmt der Besteller die Produkte nicht an, so sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können wir pauschal 25 % des vereinbarten Entgeltes ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern der Besteller nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren entstandenen Schadens behalten wir uns vor.

5. Nutzungsrechte an Software

Grundsätzlich bleiben sämtliche Programme unser Eigentum. Die Programme, Dokumentationen und nachträgliche Ergänzungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und – auch für eigene Zwecke – weder kopiert noch irgendwie anders dupliziert werden. Das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie und die in § 69 d Abs. 3, 69 e UrhG genannten Rechte bleiben hiervon unberührt. An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Ware, für welche die Programme geliefert werden, eingeräumt. Quellprogramme werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt, ihre Überlassung erfolgt nur auf Grund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Sind im Rahmen der Ausführung des Vertrages Gegenstände oder ausnahmsweise Programme an den Besteller zu übereignen, so behalten wir uns das Eigentum daran bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch uns. In diesen Handlungen oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

6.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Besteller nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung und anderweitige die Sicherung beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes oder zur Veränderung der Vorbehaltsware berechtigt.

6.3 Bei Zugriffen von Dritten insbesondere bei Pfändung des Vertragsgegenstandes oder bei Ausübung von Unternehmerpfandrechten Dritter hat der Besteller uns sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von den Dritten eingezogen werden können.

6.4 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Abnahme der Leistung

7.1 Handelt es sich bei der von uns zu erbringenden Leistung um ein Werk, so hat der Besteller dieses nach Bereitstellung und entsprechender Aufforderung abzunehmen. Verweigert der Besteller die Abnahme, so hat er uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Werktagen nach der Aufforderung konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll schriftlich mitzuteilen. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei uns ein, so gilt das Werk als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Im Falle eines Vertrages über Standardsoftware hat die Abnahme unverzüglich nach vertragsgemäßer Leistung zu erfolgen.

BEISPIEL AGB

7.2 Die Produktivsetzung des Werkes bzw. im Falle von Standardsoftware die Installation und / oder der erstmalige Einsatz des Werkes durch den Besteller, gleichgültig ob ganz oder teilweise, stehen der Abnahme gleich.

7.3 Ist im Einzelfall die Erstellung von Leistungen in abgrenzbaren und prüfbaren Teilleistungen und deren jeweilig Abnahme vorgesehen, sind wir verpflichtet, die Teilleistungen nach ihrer Fertigstellung zu Abnahme bereitzustellen und hierzu aufzufordern. Im übrigen gelten für Teilleistungen die obigen Bestimmungen.

8. Untersuchung und Rügepflicht

Handelt es sich im Einzelfall um einen Kauf, ist der Besteller verpflichtet, die übergebenen bzw. bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen auf offene Mängel, die einem durchschnittlichen Besteller ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers, sind uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel müssen bei uns innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Besteller schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchung- und Rügepflicht gelten die Produkte als genehmigt.

9. Sach- und Rechtsmängel

9.1 Mängel werden von uns innerhalb der Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Übergabe oder Abnahme nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch den Anwender behoben. Wir gewährleisten insoweit, dass die Software mit den in der zugehörigen Programm-Dokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Sachkenntnis erstellt worden ist. Produktnachbesserung leisten wir nach eigener Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Besteller weiß, dass nach menschlichem Ermessen für Softwareprodukte und Beschreibungen grundsätzlich keine vollständige Fehlerfreiheit zugesichert werden kann. Fehler in den Softwareprodukten werden im Rahmen eines separat abzuschließenden Update- oder Wartungsvertrages behoben. Für Anwendungsfehler oder Ableitungen aus der mitgelieferten Dokumentation, die zu fehlerhaften Ergebnissen führen, haften wir nicht.

9.2 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden und ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlerhaft anzusehen, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn uns zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung hinreichend (jedoch mindestens zweimal) Gelegenheit eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird.

10. Schadenersatz und Aufwendungsersatzansprüche

10.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – beruhen. Weiter haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Weiter haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn und soweit wir Garantien übernommen haben, es sei denn diese Garantien verschaffen dem Besteller die gesetzliche Haftung für Mängel nicht berührende Ansprüche und bei der Übernahme der Garantie wurde auf deren beschränkten Inhalt hingewiesen.

10.2 Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird. Insoweit verjähren diese Schadensersatzansprüche in 12 Monaten.

10.3 Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

10.4 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

10.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Beispiel AGB

10.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Zusätzliche Bedingungen für Softwareleistungen

11.1 Für Softwareleistungen gilt in Verbindung mit Ziffer 5 folgendes:
Bei Fremdsoftware, die von uns nur auf besonderen Wunsch des Bestellers erworben wird, ist jede Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen. Wir treten insoweit die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten an den Besteller ab. Auskünfte im Rahmen eines solchen Fremderwerbes sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

11.2 Bei Fremdsoftware, die von uns vertrieben wird, ergibt sich der Leistungsumfang aus den mitgelieferten Handbüchern. Sollten zusätzliche Funktionen etc. gewünscht und programmiert werden, so ist dies im Einzelnen schriftlich zu vereinbaren.

11.3 Bei von uns erstellter Individualsoftware ergibt sich der Leistungsumfang aus dem so genannten Pflichtenheft, das von dem Besteller zu unterzeichnen ist. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass in einem solchen Falle kein Handbuch mitzuliefern ist. Sollte etwas Anderes vom Kunden gewünscht werden, hat er dies im Pflichtenheft aufnehmen zu lassen und dies auch gesondert zu vergüten.

11.4 Soweit nichts anderes vereinbart, darf nicht-mehrplatzfähige Software nur an einem Arbeitsgerät verwandt werden. Im Übrigen richtet sich die Benutzung nach unseren Geschäftsbedingungen »Softwarelizenzen«.

12. Zusätzliche Bedingungen für Dienstleistungen

12.1 Wir erbringen im Rahmen der Leistungen Dienstleistungen, wie z. B. Beratungen und Schulungen für den Besteller. Wir sind verpflichtet, hierfür geeignete Mitarbeiter einzusetzen, entscheiden aber selbst, welche Mitarbeiter eingesetzt werden.

12.2 Die Vergütung von Dienstleistungen erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand zu den in der aktuellen Preisliste angegebenen Stundensätzen. Die Vergütung erfolgt je angefangene 30 Minuten. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Für Leistungen an Sonn- und Feiertagen,sowie Überstunden (Stunden die über 8 Stunden Arbeitszeit an einem Arbeitstag hinausgehen) sind die in der Preisliste angegebenen Zuschläge zu zahlen.

12.3 Eventuelle Auslagen zzgl. Umsatzsteuer im Rahmen der Leistungserbringung werden dem Besteller getrennt in Rechnung gestellt. Zu den Auslagen gehören insbesondere Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungsmehraufwendungen.

12.4 Der Besteller hat uns für die Erbringung der Dienstleistung bei Bedarf geeignete Räume und Infrastruktur (Kommunikationsmöglichkeiten, Zugang zu Rechnern, etc.) sowie fachlich qualifizierte und entscheidungsbefugte Mitarbeiter bereit zu stellen.

12.5 Werden Dienstleistungen aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht, so können wir diese dennoch zur Abrechnung bringen, jedoch abzüglich der ersparten Aufwendungen.

12.6 Wir haften für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistung, nicht aber für den vom Besteller verfolgten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien werden ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln. Wir werden bei Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekannt gewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

14.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist unsere Niederlassung bzw. unser Auslieferungslager, Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.

14.2 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

14.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.

Beispiel AGB